

Satzung des Ortsvereins Wesel-Feldmark / Blumenkamp der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

§ 1

NAME UND TÄTIGKEITSGEBIET

Der Ortsverein trägt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Ortsverein Wesel - Feldmark/Blumenkamp“. Sein Tätigkeitsgebiet, im Sinne des Parteiengesetzes, umfasst die Ortsteile Feldmark und Blumenkamp im Bereich der Stadt Wesel. Soweit diese Satzung keine abschließenden Regelungen trifft, gilt das höherrangige SPD-Vereinsrecht.

§ 2

ORGANE

Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Ortsvereinsvorstand

§ 3

ORTSVEREINSMITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Ortsvereinsmitgliederversammlung ist oberstes Organ des Ortsvereins. Sie wird bei Bedarf vom Ortsvereinsvorstand einberufen. Dies soll mindestens zweimal im Jahr geschehen. Eine Ortsvereinsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Einladungen mit Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Ortsvereinsversammlung zuzustellen. Eine elektronische Zusendung der Einladung ist zulässig.

§ 4

ORTSVEREINSVORSTAND

Der Ortsvereinsvorstand wird von der Ortsvereinsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und vertritt den Ortsverein nach außen. Er setzt sich aus

- dem / der Vorsitzenden
- den bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassiererin / dem Kassierer
- der Schriftführerin / dem Schriftführer
- den bis zu **elf Beisitzern/-innen**

zusammen.

Der engere Vorstand (Vorsitzende/r und Stellvertreter/innen) sowie Kassierer/in haben Einzelvertretungsvollmacht.

An den Vorstandssitzungen können auf Einladung des Vorstandes beratend teilnehmen:

- a) Rats- und Kreistagsmitglieder, die dem OV Feldmark/Blumenkamp angehören.
- b) Sachkundige Bürger/-innen und Einwohner/-innen der Weseler Ratsausschüsse, die aus dem Bereich des OV Feldmark/Blumenkamp kommen.
- c) Vom OV-Vorstand eingeladene Gäste.

Der Vorstand kann aus dem oben beschriebenen Personenkreis seiner Mitglieder eine(n) Bildungsbeauftragte(n), eine(n) Seniorenbeauftragte(n) und eine(n) Pressesprecher(in) **sowie kommissarische Vertretungen für Vorstandsmitglieder** bestellen.

§ 5

REVISOREN

Zur Prüfung der Kassengeschäfte im Ortsverein werden mindestens zwei Revisoren für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Jeweils der amtsälteste Revisor ist nach einer Wiederwahl abzulösen.

§ 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Ortsvereinsmitgliederversammlung in Kraft. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.